**NUTZUNGS- UND HYGIENEKONZEPT**

**für den Corona-bedingt eingeschränkten Trainingsbetrieb in der Jenner-Arp-Halle in Laboe ab dem 14.06.2021**

1. **Gesundheit**
2. Der Schutz der Gesundheit steht über allem, jedoch ist auch Bewegung unerlässlich. Das Risiko einer Infektion ist bestmöglich zu reduzieren.
3. Teilnehmer mit Krankheitssymptomen (z.B. Husten, Fieber, Atemnot, sämtlichen Erkältungssymptomen) bei sich oder in der Familie dürfen nicht am Training teilnehmen.
4. Corona-Infizierungen oder Kontakte zu Corona-Infizierten werden unverzüglich den Trainern, dem Fußballobmann Senioren (Stephan Cerny), dem Fußballobmann Junioren (Eric Martinez) oder dem Spartenleiter Tischtennis (Egbert Weisbrodt) gemeldet.
5. Das Einhalten der Corona-Grundregeln AHA+L (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Mund-/Nasenschutz tragen, regelmäßig lüften) wird als gegeben vorausgesetzt. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen.
6. **Organisatorische Voraussetzungen und Umsetzung**
7. Das Nutzungs- und Hygienekonzept des VfR Laboe orientiert sich an den Vorgaben des SHFV sowie den behördlichen Auflagen und ist für alle Trainer, Sportler und Angehörige bindend.
8. Die Trainer und/oder Betreuer informieren die Trainingsteilnehmer über dieses Nutzungs- und Hygienekonzept, das zudem auf der Vereins-Homepage [www.vfrlaboe.de](http://www.vfrlaboe.de) zu finden ist.
9. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnahme am Training auf freiwilliger Basis und somit in eigener Verantwortung der Sportler bzw. (bei Jugendlichen) deren Erziehungsberechtigten erfolgt.
10. Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt möglichst in Begleitung des/der Trainer/s oder Betreuer/s. Warteschlangen sind zu vermeiden, der Zutritt in die Halle erfolgt nacheinander.
11. Innerhalb eines geschlossenen Raumes dürfen nur dann mehr als zehn Erwachsene oder mehr als 25 minderjährige Personen Sport unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiterinnen und Übungsleitern treiben, wenn sie getestet sind. Dies gilt nicht, wenn je sporttreibender Person mehr als 80 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
12. Gültig sind Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) sowie PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.

Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.

Eine Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

**Der Nachweis ist der/m Abteilungsleiter/-in Tischtennis vor Betreten der Sporthalle in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen. Die/der Abteilungsleiter/-in Tischtennis kann die Aufgabe auf die Trainer/Betreuer der Heimmannschaft übertragen.**

1. Zuschauerinnen und Zuschauer zählen nicht zu den o. a. Obergrenzen, wenn sie sich räumlich von den Sportausübenden abgegrenzt aufhalten.
2. Nach dem Training ist die Halle von allen Trainingsteilnehmern sowie den Trainern und Betreuern unverzüglich zu verlassen.
3. Die gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung (z.B. in Papierform oder mittels einer verlässlichen „Spieler-App“) ist erforderlich. Listen sind zeitnah an unsere Fußballobmänner Jugend bzw. Senioren oder dem Spartenleiter Tischtennis (siehe A 3) weiterzuleiten.
4. In dem ausliegenden Hallenbuch ist bei jeder Nutzung die ordnungsgemäße Übernahme vor der Nutzung mit Unterschrift zu bestätigen. Vorgefundene Schäden oder sonstige Feststellungen sind einzutragen und ebenfalls zu unterzeichnen.
5. **Wettbewerbe**
6. Bei Sportwettbewerben gilt die Obergrenze von 500 ausschließlich getesteten Teilnehmenden. Zuschauerinnen/Zuschauer sind in der Obergrenze von 500 Personen enthalten.
7. Bei Wettbewerben sind Hygienekonzepte vorzuhalten und Kontaktdaten aller beteiligter Personen zu erheben.
8. Es besteht eine Testpflicht (für alle) bei mehr als 10 Teilnehmenden. Die Testpflicht entfällt, wenn mehr als 80 Quadratmeter pro Teilnehmender bzw. Teilnehmenden zur Verfügung stehen.
9. Gültig sind Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) sowie PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).

Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.

Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.

Eine Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

**Der Nachweis ist der/m Abteilungsleiter/-in Tischtennis vor Betreten der Sporthalle in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen. Die/der Abteilungsleiter/-in Tischtennis kann die Aufgabe auf die Trainer/Betreuer der Heimmannschaft übertragen.**

1. **Hygiene- und Distanzregeln**
2. Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händewaschen, „Nicht-ins-Gesicht-fassen“, Desinfektionsmittelnutzung) sind zu beachten.
3. Beim Betreten und vor dem Verlassen der Halle müssen die Hände gewaschen (30 Sek. mit Seife) und ggf. zusätzlich desinfiziert werden.
4. Auf körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Handgeben, Umarmen) ist zu verzichten.
5. Personalisierte Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden, sind von den Teilnehmern mitzubringen.
6. Alle Trainingsmaterialien sind nach dem Training zu desinfizieren.
7. Für eine ausreichende Lüftung der Halle während der gesamten Trainingszeit ist zu sorgen.
8. Für die Nutzung der Toilettenräume stehen ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit.
9. Die Nutzung der Toilettenräume ist jeweils nur einer Person gestattet.
10. Bei Nichteinhaltung der o.g. Maßnahmen oder Fehlen der Flüssigseife etc. sind unverzüglich die Trainer und/oder Betreuer zu informieren.
11. **Nutzung der Umkleidekabinen**
12. Die Nutzung der Umkleidekabinen ist erlaubt, wenn ein Mindestabstand von 1,5m gewahrt bleibt. Eine Mannschaft muss sich daher ggf. auf mehrere Umkleidekabinen verteilen.

Ein Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten sollte mit Blick auf die erhöhte Ansteckungsgefahr in Innenräumen auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

1. Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und nach jeder Nutzung gelüftet werden (Empfehlung: 10 Minuten). In fensterlosen Räumlichkeiten sind die Kabinen-Türen entsprechend zu öffnen.
2. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in den Umkleidekabinen wird empfohlen.
3. In jeder Umkleidekabine sollte sich immer nur eine Mannschaft aufhalten. Eine Vermischung mehrerer Mannschaften in einer Umkleidekabine ist unbedingt zu verhindern.
4. Die Trennung von Ein- und Ausgang zum Kabinentrakt wird empfohlen.
5. **Duschräume**

Die Nutzung der Duschräume ist erlaubt. Es darf jedoch nur jede zweite Dusche genutzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können.

Ein Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten sollte mit Blick auf die erhöhte Ansteckungsgefahr in Innenräumen auf ein absolutes Minimum reduziert werden.